

Neues aus der Forschung

Fokus: Strafrecht

Innerhalb des Fachbereichs Rechtswissenschaft forschen unsere Professorinnen und Professoren auf den verschiedensten Gebieten. Bei einem derart breiten Spektrum an Themenfeldern ist es jedoch nicht immer möglich, die jeweiligen Projekte im Einzelnen wahrzunehmen. Gerade aufgrund der starken Konzentration des Jurastudiums auf das Endziel Examen fehlt es insbesondere den Studierenden oft an der Gelegenheit, einmal über den Tellerrand des Pflichtfachstoffs zu blicken. Deshalb möchte das Bonner Rechtsjournal seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit geben, unter „Neues aus der Forschung“ einen Einblick in die Forschungsschwerpunkte und aktuellen Projekte der Professorinnen und Professoren zu erhalten.

In dieser Ausgabe berichten passend zum Fokus Prof. Dr. Martin Böse, Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg und Prof. Dr. Benno Zabel über aktuelle Schwerpunkte in ihrer Forschung auf dem Gebiet des Strafrechts.

Prof. Dr. Martin Böse, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht

Neben dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht sind das internationale und europäische Strafrecht sowie das Wirtschaftsstrafrecht Schwerpunkt meiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Dabei geht es einerseits um die völker- und unionsrechtlichen Einflüsse auf das nationale (deutsche) Straf- und Strafverfahrensrecht, die Fragen nach der formellen Legitimation der entsprechenden Vorgaben (etwa der Reichweite der Unionskompetenzen auf dem Gebiet des Strafrechts und der verbleibenden Umsetzungsspielräume des nationalen Strafgesetzgebers), aber auch nach der inhaltlichen Rechtfertigung neuer bzw. erweiterter Strafvorschriften (z. B. bei der Korruption in Bezug auf ausländische Amtsträger, Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche, Verweisung auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht im Kapitalmarktstrafrecht). Andererseits umfasst der Begriff des internationalen und europäischen Strafrechts auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen (Auslieferung, Vollstreckungs- und Rechtshilfe), die zwar im Ausgangspunkt den Regelungen für inländische Strafverfahren folgt, aber zugleich Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit zwischen (mindestens) zwei souveränen Staaten ist; diese Dimension berührt zugleich auch die Rechtsstellung der

Verfahrensbeteiligten (Beschuldigte, Opfer), denen die Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte dadurch erschwert wird. So wird der Verfolgte im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens in Bezug auf die gerichtliche Überprüfung einer ausländischen Entscheidung (z. B. des dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegenden Haftbefehls) auf den statthaften Rechtsbehelf im ersuchenden Staat verwiesen, so dass gerichtlicher Rechtsschutz aufgrund der räumlichen Entfernung, fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Vertrautheit mit einer fremden Rechtsordnung unter Umständen schwerer zugänglich ist. In der Europäischen Union haben das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und die neuen Instrumente der strafrechtlichen Zusammenarbeit (z. B. Europäischer Haftbefehl) diese Probleme verschärft. Hinzu kommt, dass der gerichtliche Rechtsschutz im deutschen Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) nur lückenhaft geregelt ist. Diese Probleme sind Gegenstand eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten rechtsvergleichenden Projekts über den Rechtsschutz im Rahmen der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Das Forschungsvorhaben soll einen Beitrag zur Reform des Rechtshilferechts leisten, die einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sicherstellt, zugleich aber einen funktionierenden Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr gewährleistet.

Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. (Harvard), Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte

Derzeit gehen mehrere Publikationsprojekte in die Endphase der Herstellung, Fahrenkorrektur und Auslieferung: (1) die Kommentierung von §§ 256–295 (ohne § 261) StPO für die 27. Auflage des Großkommentars „Löwe/Rosenberg“, deren Bearbeitung meine Tätigkeit in den letzten beiden Jahre dominiert hat und die etwa 700 Druckseiten stark ist, (2) das Kapitel zu Opportunitätseinstellungen im „Handbuch des Strafrechts (die Kapitel zu den Entwicklungslinien des Strafprozessrechts in der Bundesrepublik und zum Tatbegriff sind vor wenigen Wochen bereits in Band 7 erschienen), (3) die 2. Auflage des Kapitels zum Allgemeinen Teil des Europäischen Strafrechts in dem von Herrn Kollegen Böse herausgegebenen Band 11 (Europäi-

ches Strafrecht) der „Enzyklopädie Europarecht“. Soeben erschienen ist mein Beitrag zu „Unschuldsvermutung und Auslagenersatz im Fall Demjanjuk“ im Sonderheft 7/2020 von Goldammer's Archiv zum 75. Geburtstag von Herrn Paeffgen sowie eine kleine Anmerkung zu einem rätselhaften Beschluss des BGH zur Unerheblichkeit des Fehlens des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen (§ 200 II StPO) in NStZ 2020, 496.

Gerade in Arbeit ist die gemeinsam mit der Kollegin *Marie Nicolas-Gréciano* von der Université Clermont-Auvergne erstellte Rechtsprechungsübersicht zum „droit pénal constitutionnel allemand“ in der *Revue de science criminelle et de droit pénal comparé*, die jedes Jahr den französischen Lesern einen Überblick über wichtige deutsche Judikate gibt und eine Grundlage für rechtsvergleichende Betrachtungen legen will. Folgen wird ein gemeinsam mit *Antje du Bois-Pédain* (Cambridge, UK) geplantes Manuskript zum Konzept der „recklessness“ an der Grenzlinie von Fahrlässigkeit und Vorsatz im Rahmen des Anglo-German Dialogue Project „Core Concepts in Criminal Law and Justice“ (<https://www.department-ambos.uni-goettingen.de/index.php/anglo-german-dialogue>), für später geplant ist ein Papier zur Unschuldsvermutung zusammen mit *Elies van Sliedregt* (Leeds, UK) im selben Projektrahmen. Ein weiteres laufendes gemeinsames Projekt ist das des Arbeitskreises Alternativ-Entwurf (<http://www.alternativentwurf.de/>), dessen Geschäftsführer ich zur Zeit bin, und betrifft die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung und ihre Auswirkungen auf die Revision; der Arbeitskreis hält seine Tagungen für dieses Projekt in Bonn ab. Dieses Thema ist rechtspolitisch hochaktuell, da das BMJV im Januar 2020 eine aus Praktikern bestehende Expertengruppe zum selben Thema eingesetzt hat. Es handelt sich nicht nur eine Technikalie (Videoprotokoll statt schriftliches Formalprotokoll), sondern um ein grundlegendes Reformanliegen, das das gesamte asymmetrische Rechtsmittelsystem der StPO, in der die Tatsachenfeststellungen des Landgerichts im Grundsatz keiner Kontrolle durch die Revision unterliegen, verändern könnte, was sehr gut durchdacht sein will.

Geplant sind außerdem zwei kleine, zusammen mit Kollegen aus Basel und Augsburg bzw. Freiburg zu veranstaltende Tagungen. Die erste zu *C.J.A. Mittermaier* sollte eigentlich im September 2020 in Bonn stattfinden und wurde corona-bedingt nun auf das nächste Frühjahr verschoben, die zweite zu den strafrechtlichen Neukantianern liegt im Herbst 2021. *Mittermaier*, der seine erste Stelle 1819 in Bonn antrat und damit auch der erste Bonner Strafrechtsprofessor war, aber schon 1821 nach Heidelberg wechselte, galt als der berühmteste deutsche Jurist des 19. Jahrhunderts. Er war international bestens „vernetz“ und betrieb Straf(prozess)rechtsvergleichung im großen Stil und wurde von manchen ob seiner staunenswerten Produktivität als Vielschreiber geschmäht. Die Tagung will sein Werk im Zusammenhang auf seine Relevanz sowohl für die Rechtsvergleichung als auch für die Entstehung des reformierten

Strafprozesses unserer StPO bis heute beleuchten; mein Beitrag wird seinen methodischen bzw. wissenschaftlichen Standpunkt untersuchen. Die zweite Tagung will der Bedeutung des Neukantianismus im Strafrecht, der bisweilen auf die teleologische Begriffsbildung reduziert wird, umfassend nachgehen, weil es dazu bisher nur vereinzelte Forschungsansätze gibt; mein Beitrag wird sich mit *Max Grünhut* befassen, der in Bonn gelehrt hat, aber als Jude in der NS-Zeit seinen Lehrstuhl verlor und 1939 nach England emigrierte und dann in Oxford lehrte.

Prof. Dr. Benno Zabel, Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie

Neben dem Strafrecht vertrete und lehre ich hier am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Bonn auch die Rechtsphilosophie. Geht es mir im Strafrecht darum, den Studierenden einen profunden Überblick über die gesetzliche Materie und die notwendigen Kompetenzen für eine richtige Rechtsanwendung zu vermitteln, steht bei der Rechtsphilosophie das Nachdenken über die Grundlagen unseres Gemeinwesens und des juristischen Urteilens im Vordergrund. Rechtsphilosophie ist also kein vom juristischen Alltag losgelöstes Fach. Ganz im Gegenteil, in rechtsphilosophischen Veranstaltungen erarbeite ich gemeinsam mit den Studierenden den Erfahrungs- und Problemhorizont, der die Tätigkeiten praktischer Jurist*innen und Wissenschaftler*innen begleitet. Auf diese Verbindung von konkreter Rechtsanwendung und rechtsphilosophischer Reflexion bezieht sich auch meine Forschungstätigkeit: So beschäftige ich mich mit Blick auf das Strafrecht u. a. damit, inwieweit sich die Bekämpfung des modernen Terrorismus auf unsere Freiheitserwartungen, auf die Grundrechte, die uns die Verfassung garantiert, auswirkt; inwieweit liberale Demokratien Autonomie und Sicherheit in angemessener Weise zum Ausgleich bringen. Auf rechtsphilosophischem Gebiet suche ich Antworten darauf, was ein gerechtes Recht in der Gegenwart ausmacht. Gemeint ist damit die Frage, was Gesetze und Verfahren leisten sollten, um menschenwürdige Lebensverhältnisse, Gleichheit, Respekt und Solidarität, zu verwirklichen – und wo hier die Grenzen juristischer Tätigkeit liegen. Der rechtsphilosophisch informierte Blick auf das geltende Recht und seine Grenzen kann uns zudem dafür sensibilisieren, dass das Recht allein nicht für den Zusammenhalt einer Gesellschaft sorgen kann; dass es auch eines politischen Interesses jedes Einzelnen an der Gestaltung des Gemeinwesens bedarf. Dafür indes sind besondere wissenschaftliche Forschungen gar nicht erforderlich. Es reicht die Einsicht, dass Freiheit nicht einfach so da ist, sondern dass wir sie – ob Juristin/Jurist oder nicht – selber wollen und danach handeln.